



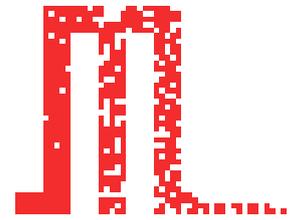
QUETSCHWERK
MÜHLHAUSER & SOHN
GMBH & CO KG

PREISLISTEN

2019



MATERIALIEN



QUETSCHWERK
MÜHLHAUSER & SOHN
GMBH & CO KG

PREISLISTE

Gültig ab 01. April 2019

€/t

■ Naturmaterial, gewaschen	Betonsand	0-4 mm	DIN EN 12620	14,90	
	Kies	4-8 mm	DIN EN 12620	12,50	
	Kies	8-16 mm	DIN EN 12620	12,50	
	Kies	16-32mm	DIN EN 12620	12,50	
	Betonkies	0-16 mm	* werksgemischt Sieblinie A/B	13,50	
	Betonkies	0-32 mm	* werksgemischt Sieblinie A/B	13,50	
	Estrichsand	0-8 mm	*	14,90	
■ Gebrochenes Material	Kabelsand	0-3 mm	*	11,50	
	Brechsand	0-3 mm	*	14,50	
	Bettungsmaterial	0-5 mm (30/70; 50/50)	*	15,00	
	Pflastersplitt	2-5 mm	*	13,00	
	Mineralgemisch	0-16 mm	*	16,90	
	Mineralgemisch	0-22 mm	*	16,90	
	Mineralgemisch	0-32 mm	*	16,90	
	Mineralgemisch	0-45 mm	*	18,50	
	■ Gebrochenes Material für Straßenbau	Edelbrechsand	0-2 mm	DIN EN 13043	15,00
		Edelsplitt	2-5 mm	DIN EN 13043	15,00
Edelsplitt		5-8 mm	DIN EN 13043	15,00	
Edelsplitt		8-11 mm	DIN EN 13043	15,00	
Edelsplitt		11-16mm	DIN EN 13043	15,00	
Splitt		16-22mm	DIN EN 13043	15,50	
Splitt		16-32mm	DIN EN 13043	15,50	
Schotter		32-45mm	DIN EN 13043	19,80	
■ Naturmaterial ungewaschen	Auffüllkies	0-X mm	*	9,00	
	Auffüllkies	0-32 mm	TL SoB-StB	10,50	
	Frostschutzkies	0-32 mm	*	10,80	
	Rollkies/Grobkies	32-X mm	*	11,80	
■ Sonstige Materialien	Streusplitt	2-5 mm	* trocken, gebrochen	17,00	
	Spielsand, zertifiziert	0-2 mm	*	24,90	
	Spielsand, nicht zertifiziert	0-2 mm, gelblich	*	23,90	
	Füllsand, gelblich			5,00	
■ Güteüberwachung			* ohne CE-Kennzeichnung		

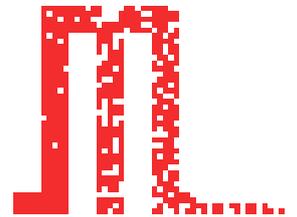
■ **Konditionen**
Die genannten Preise sind Nettopreise ab Werk frei LKW verladen, zuzüglich jeweils gültiger MwSt.
Für Minderungen unter 5,00 t wird ein Zuschlag von € 1,10 / t erhoben.
Bei einem Rechnungsbetrag unter € 25,00 wird ein Verwaltungsaufwand von € 3,00 verrechnet.
Die Fracht ist nicht skontierfähig.

Angebote und Leistungen entsprechend nachstehenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.
Die Mindestverrechnungsmenge beträgt 400 kg.

■ **Verladezeiten**
Mo - Do 07:00 - 12:00 Uhr & 12:30 - 17:00 Uhr
Fr 07:00 - 13:00 Uhr



WIEDERVERFÜLLUNG



QUETSCHWERK
MÜHLHAUSER & SOHN
GMBH & CO KG

PREISLISTE

Gültig ab 01. April 2019

€/t

max. Z I. I

Beton ohne Armierung	I70101		8,00
Beton mit Armierung	I70101		15,40
Beton mit Armierung über 1,50m	I70101		auf Anfrage
Ziegel	I70102		15,40
Dachziegel	I70102	rein	9,50
Fliesen und Keramik	I70103		15,40
Gemisch aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	I70107		15,40

Aushub aus ehemaligen Verfüllungen und Altlastenverdachts- flächen darf nicht gekippt werden.	Rotlage	sauber	6,00
	Rotlage	unrein	15,40
	Humus		auf Anfrage
	Baustellenaushub	sauber	6,00
	Baustoffe auf Gipsbasis	siehe Recycling	

Wiederaufladegebühr pauschal 50,00
Kiesanlieferung zur Aufbereitung frei Gronsdorf auf Anfrage

Konditionen

Preise zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Vorstehende Preise sind Nettopreise und **nicht skontierfähig**.
Bei einem Rechnungsbetrag unter € 25,00 wird ein Verwaltungsaufwand von € 3,00 erhoben.
Sollten wir bei der ersten Sichtkontrolle ungeeignetes Material feststellen, werden die Fahrzeuge
abgewiesen. Stellen unsere Mitarbeiter nach Abladen fest, dass ungeeignetes Material enthalten ist,
wird es wieder aufgeladen.

Bitte beachten Sie, daß die Kippe aus betriebsinternen Gründen jederzeit geschlossen werden kann.
Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang.
Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.

Aufstellung

Für die Auffüllung der Kiesgrube darf ausschließlich folgendes kippfähiges Material, ohne wassergefährdende
Verunreinigungen aus löslichen Stoffen verwendet werden:
· Bodenaushub ohne Humus und wesentliche humushaltigen Bestandteile
· Beton- und Mauerwerkbrocken mit anhaftender Farb-, Fliesen- und Tapetenresten
· Porzellan, Glas, Keramik
· Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Annahme von Material zur Verfüllung von
Sand- und Kiesgruben im Anhang.
Die Mindestverrechnungsmenge beträgt 400kg.

Öffnungszeiten

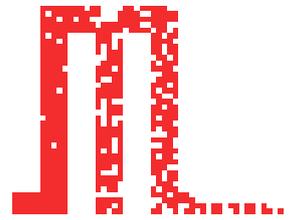
Mo - Do 07:00 - 12:00 Uhr & 12:30 - 16:30 Uhr

Wiederverfüllung

Fr 07:00 - 13:00 Uhr



RECYCLING



QUETSCHWERK
MÜHLHAUSER & SOHN
GMBH & CO KG

PREISLISTE

Gültig ab 01. April 2019

€/t

■ Betonabbruchmaterial	Sand	0-4 mm	5,70
	Splitt	4-16 mm	5,55
	Splitt	16-32mm	5,55
	Splitt	4-32 mm	5,75
	Sand-/Splittgemisch	0-16 mm	6,30
	Sand-/Splittgemisch	0-32 mm	6,30
	Ziegelsand	0-4 mm	Auf Anfrage
Materialaufnahme	Baustoffe auf Gipsbasis	170802	99,00
Annahmebedingungen	Reine Gipskartonplatten ohne <ul style="list-style-type: none">• sonstigen Bauschutt• Isolier- und Dämmmaterial• wesentliche Bestandteile an Stützmaterial		
Materialaufnahme	Porenkarton, Leichtbeton		99,00
Annahmebedingungen	Anlieferungen, die nicht sortenrein erfolgen, müssen zurückgewiesen werden.		
	Wiederaufladegebühr pauschal		50,00

■ Konditionen

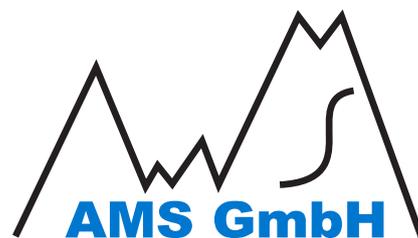
Die genannten Preise sind Nettopreise ab Werk frei LKW verladen, zuzüglich jeweils gültiger MwSt.
Für Mindermengen (Barverkauf) unter 5,00 t wird ein Zuschlag von € 1,10 / t erhoben.
Bei einem Rechnungsbetrag unter € 25,00 wird ein Verwaltungsaufwand von € 3,00 verrechnet.
Zufuhr ist nicht skontierfähig.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Sand und Kies im Anhang.
Die Mindestverrechnungsmenge beträgt 400kg.

■ Öffnungszeiten

Mo - Do 07:00 - 12:00 Uhr & 12:30 - 17:00 Uhr
Fr 07:00 - 13:00 Uhr

AUFBEREITUNG MINERALISCHER STOFFE



PREISLISTE	Gültig ab 01. APRIL 2019	€ / t
Annahme	Garten- und Parkschnitt	55,00
	Wurzelstöcke	55,00
	Laub / Gras	62,00
	Langgras	70,00
	Stammholz	18,50
Verkauf ab Werk	Humus 0-15 mm	13,50
	Kompost	7,00
	Wiederaufladegebühr pauschal	50,00
Konditionen	Preise zuzügl. der ges. MwSt. sind nicht skontierfähig . Bei einem Rechnungsbetrag unter € 25,00 wird ein Verwaltungsaufwand von EUR 3,00 erhoben. Mindestverrechnungsmenge beträgt 400 kg. Sollten wir bei der ersten Sichtkontrolle ungeeignetes Material feststellen, werden die Fahrzeuge abgewiesen. Stellen unsere Mitarbeiter nach Abladen fest, dass ungeeignetes Material enthalten ist, wird es wieder aufgeladen. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.	
Kippzeiten	Mo - Do 07:00 - 12:00 Uhr & 12:30 - 16:30 Uhr Fr 07:00 - 13:00 Uhr	

AMS GmbH
Spitzackerstrasse 12
82166 Gräfelfing

Betriebsstelle:
Leonhard-Strell-Str. 16
85540 Haar-Gronsdorf

Telefon: 089 - 453 60 90
Telefax: 089 - 430 48 38

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



QUETSCHWERK
MÜHLHAUSER & SOHN
GMBH & CO KG

1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller nach dem 01.01.2002 vereinbarten Verkäufe von ungebrochenem und gebrochenem Sand und Kies, sowie von "Recycling-Baustoffen" (im folgenden „Ware“). Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die richtige Auswahl der Kies- und Sandsorte und -menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Kies- und Sandfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehende Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. *Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme der Ware und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt, sowie unser Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt, es sei denn, wir durften aufgrund konkreter Umstände nicht von einer Empfangsberechtigung der unterzeichneten Personen ausgehen.*

3.4 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

4. Gefahrübergang

4.1 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt und ist der Käufer Unternehmer, so geht die Gefahr des

zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt, bei Transport mittels fremder, wie unser eigenen Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware an den Versandbeauftragten ausgeliefert ist, spätestens mit Verlassen des Werkes.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anliefererstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anliefererstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmen, wenn der Käufer oder die nach Ziff. 3.3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Ware mit Sand und Kies anderer Lieferanten oder mit anderen Baustoffen vermischt oder verändert oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, daß die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmen unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt die Ware als genehmigt.

5.3 Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechendem Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. *Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache.* Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

6. Schadensersatzansprüche

6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt.

Bei Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung haften wir nicht für bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbare Schäden. Eine Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



QUETSCHWERK
MÜHLHAUSER & SOHN
GMBH & CO KG

7. Sicherungsrechte

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum zum Wert unserer Ware (7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (7.9) zum Wert der anderen Sachen. Unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 fort.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung Forderungen nach 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unserer Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt, oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§648, 648a BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer kann seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallenden Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung unserer Saldoforderungen.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziffer 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreis zzgl. 10%.

7.10 Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen um 10% übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Selbstkosten, insbesondere für Vorkommen, Fracht und/oder Löhne so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises um mehr als 10%, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

8.2 Rechnungen sind innerh. 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto vom Warenwert, oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto zu begleichen. Die Zufuhr ist nicht skontierfähig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basissatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basissatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

8.3 Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer, und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8.7 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird.

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, andernfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME VON MATERIAL ZUR VERFÜLLUNG VON SAND- UND KIESGRUBEN



1. Geltung

1.1 Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmern (§14 BGB) und Verbrauchern (§13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Annahme von Material zur Verfüllung von Sand- und Kiesgruben (im folgenden „Verfüllmaterial“) die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zugrunde; sie gelten nur für Schuldverhältnisse, die nach dem 01.01.2002 entstanden sind. Der Geltung von etwaigen abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers wird hiermit widersprochen.

1.2 *Soweit einzelne Regelungen ausschließlich gegenüber Unternehmen gelten, sind sie kursiv gedruckt.*

2. Anlieferung und Annahme

2.1 Die Anlieferung des Verfüllmaterials erfolgt durch den Anlieferer an der Grube, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch uns an anderer Stelle vereinbart.

2.2 Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Annahmeverpflichtungen erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist unsere Leistung infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbare Mängel an Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist.

2.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer.

2.4 Bei Anlieferung des Verfüllmaterials durch den Anlieferer an der Grube erfolgt bei der Nichteinhaltung der Weisungen unseres Personals das Befahren des Grubengeländes und das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers. Wir übernehmen in diesem Fall keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße oder für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich, und leisten keinen Ersatz für Schäden, welche während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers und/oder an den im Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit liegt. Soweit wir nicht gegenüber dem Anlieferer haften, ist der Anlieferer verpflichtet, uns von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeugs, freizustellen.

2.5 Zur Verwendung kommen ausschließlich die von uns erstellten Übernahmescheine. Der Anlieferer ist verpflichtet, vor dem Entladen den ausgefüllten Übernahmeschein sowie außer, wenn das Verfüllmaterial von uns abgeholt wird die Aufzeichnungen in unserem Kippentagebuch betreffend die Anlieferung, Herkunft, sowie Art und Menge des Verfüllmaterials zu unterzeichnen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, so gilt/gelten die unterzeichnende(n) Person(en) uns gegenüber als zur Anlieferung des Verfüllmaterials bevollmächtigt.*

3. Verfüllmaterial und dessen Prüfung

3.1 Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer von uns zu erfragen.

3.2 Bestimmung für die Anlieferung von Material zur Verfüllung

3.2.1 Das Verfüllmaterial muss schadstofffrei und hinsichtlich seiner Herkunft unbedenklich sein. Verfüllmaterial einer bestimmten Herkunft, das über einen längeren Zeitraum wiederholt abgelagert werden soll, muss auch nach der Feststellung der grundsätzlichen Eignung gemäß Erstuntersuchung vom Anlieferer regelmäßig auf die jeweils relevanten Parameter nachuntersucht werden.

3.2.2 Unser Betriebspersonal ist berechtigt, bei Anlieferung des Verfüllmaterials im Eingangsbereich des Grubengeländes eine erste eingehende Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials sowie einer Kontrolle der Begleitpapiere durchzuführen und bei augenscheinlicher Ungeeignetheit des Verfüllmaterials dieses zurückzuweisen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, z.B. aufgrund früherer Inanspruchnahme oder geogener Vorbelastung, so hat der Anlieferer auf seine Kosten durch ein unabhängiges Untersuchungslabor die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend der Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.

3.2.3 Das Betreten und Befahren des Grubengeländes und das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung unseres Personals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angelieferten Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer nicht ohne Kontrolle unseres Personals abgekippt werden. Es ist zunächst nach Anweisungen vor der Schüttkante abzuladen. Unserem Personal ist eine weitere Sicht- und Geruchskontrolle des Verfüllmaterials zu ermöglichen. Wir sind berechtigt, Proben aus dem angelieferten Verfüllmaterial zu entnehmen. Bestehen Zweifel an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, so sind wir berechtigt, dieses zurückzuweisen.

3.2.4 Bei Zweifeln an der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist dieses nach unserer Anweisung an einer besonderen Stelle unserer Grube abzukippen oder vom Anlieferer auf dessen Kosten abzutransportieren.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ANNAHME VON MATERIAL ZUR VERFÜLLUNG VON SAND- UND KIESGRUBEN



4. Mängel- und Schadensersatzansprüche

4.1 Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffn. 3.1 und 3.2.1 beschriebene Beschaffenheit hat.

4.2 Schäden, die unserem Unternehmen durch die Anlieferung von nach Ziff.3. unzulässigem Verfüllmaterial oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer Verfüllmaterial an einer anderen als der von unserem Personal bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen unseres Personals abgekippt hat, sind uns vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere die Tragung sämtlicher Folgekosten. Der Anlieferer hat uns von einer Inanspruchnahme durch Dritte gleich aus welchem Grund freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nichtordnungsgemäßigem Verfüllmaterial beruht und die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen. *Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.*

4.3 Soweit Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefern, haben wir das Recht, ein Kippverbot für alle unsere Gruben auszusprechen.

5. Preis- und Zahlungsbedingungen

5.1 Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes und Anlieferung/Abholung unsere Selbstkosten, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Annahme-/Abholpreis entsprechend zu berichtigen. Führt die Berichtigung zu einer Erhöhung des Netto-Annahme-/Abholpreises um mehr als 10%, ist der Anlieferer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.2 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen mindestens in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz; gegenüber Unternehmern beanspruchen wir Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines weiteren Schadens.

5.3 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

5.4 Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

5.5 *Ist der Anlieferer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - , auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.*

5.6 Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

6.1 Erfüllungsort für die Anlieferung des Verfüllmaterials ist die von uns jeweils bezeichnete Grube. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verkaufsgesellschaft, falls wir uns einer solchen bedienen, anderenfalls der Sitz unserer Hauptverwaltung.

6.2 *Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Hauptverwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der von uns jeweils bezeichneten Grube oder unsere Verkaufsgesellschaft.*



QUETSCHWERK MÜHLHAUSER & SOHN GMBH & CO KG

Adresse Leonhard-Strell-Straße 16
85540 Haar - Gronsdorf
Postfach 1205

Telefon Dispo 089 - 45 36 09 - 0
Verkauf 089 - 45 36 09 - 20
Buchhaltung 089 - 45 36 09 - 14

Telefax 089 - 43 04 83 8

Email info@muehlhauser-kies.de

Web www.muehlhauser-kies.de

Verladezeiten Mo - Do 07:00 - 12:00 Uhr & 12:30 - 17:00 Uhr
für Materialien, Fr 07:00 - 13:00 Uhr

**Recycling-Material
& AMS**

Für Wiederverfüllung Mo - Do 07:00 - 12:00 Uhr & 12:30 - 16:30 Uhr
Fr 07:00 - 13:00 Uhr

Ein Mitglied der Unternehmensgruppe Glück.
www.glueck-kies.de

Unternehmensgruppe Glück



Bernhard Glück Kies-Sand-Hartsteinsplitt GmbH

Verwaltung und Kieswerk Gräfelfing

Spitzackerstraße 12 82166 Gräfelfing

Postfach 14 20

Tel: 0 89 / 8 58 04-0 Fax: 0 89 / 8 54 31 13

info@glueck-kies.de · www.glueck-kies.de

Kompostierung und Humus

Tel: 0 89 / 8 58 04 -30

Fax: 0 89 / 8 58 04-80



Xaver Riebel München GmbH & Co. KG

Verwaltung

Spitzackerstraße 12 82166 Gräfelfing

Tel: 0 89 / 8 58 04-0 Fax: 0 89 / 8 54 31 13

Kieswerk München Allach

Paul-Ehrlich-Weg 130 81249 München

Tel: 0 89 / 8 12 21 90

Fax: 0 89 / 8 13 23 72

www.riebel.info



Quetschwerk Muehlhauser & Sohn GmbH & Co. KG

Leonhard-Strell-Str. 16 85540 Haar-Gronsdorf

Tel: 0 89 / 4 53 60 90 Fax: 0 89 / 4 30 48 38

info@muehlhauser-kies.de · www.muehlhauser-kies.de

Kieswerk, Bauschuttannahme, Recycling



AMS GmbH

Leonhard-Strell-Str. 16 85540 Haar-Gronsdorf

Tel: 0 89 / 4 53 60 90 Fax: 0 89 / 4 30 48 38

Kompostierung und Humus



FEB-Fertigestrich Bayern GmbH & Co. Vertriebs KG

Spitzackerstraße 12 82166 Gräfelfing

Tel: 0 89 / 8 58 04-21 Fax: 0 89 / 8 54 31 13



Bernhard Glück

Spitzackerstraße 12 82166 Gräfelfing

FIAT Transporter

IVECO-Vertragswerkstatt bis 6t z.G.G

Tel: 0 89 / 85 89 66 69 Fax: 0 89 / 85 89 66-80



Der Freistaat MEGA STORE

Campingzubehör, Zelte, Campingmöbel, Outdoor und Trekking

Ohmstraße 16 85254 Sulzemoos

Tel: 0 81 35 / 9 37-100 Fax: 0 81 35 / 9 37-101

info@glueck-freizeitmarkt.de · www.glueck-freizeitmarkt.de



Bernhard Glück GmbH Freizeitfahrzeuge

Ohmstraße 16 85254 Sulzemoos

mit den Marken Dethleffs, Tabbert, Concorde, "Mein Glück's Mobil", Pössl, Phoenix, Sunlight, Morelo, Niewiadow, Clever

Tel: 0 81 35 / 9 37-150 Fax: 0 81 35 / 9 37-151

info@glueck-freizeitmarkt.de · www.glueck-freizeitmarkt.de



HYMER Zentrum Sulzemoos GmbH

Ohmstraße 14 85254 Sulzemoos

mit den Marken HYMER, Eriba, Carado Niesmann & Bischoff, HYMER-rent Vermietung

Tel: 0 81 35 / 9 37-200 Fax: 0 81 35 / 9 37-210

info@hymer-muenchen.de · www.hymer-muenchen.de



Caravan Zellerer GmbH

Ohmstraße 12 85254 Sulzemoos

mit den Marken Fendt, Laika, Globecar

Tel: 0 81 35 / 9 37-300 Fax: 0 81 35 / 9 37-330

info@caravan-zellerer.de · www.caravan-zellerer.de



CRM Sulzemoos Caravan & Reisemobil-Markt

Ohmstraße 10 85254 Sulzemoos

mit der Marke Bürstner

Tel: 0 81 35 / 9 37-400 Fax: 0 81 35 / 9 37-430

info@crm-sulzemoos.de · www.crm-sulzemoos.de



Wohnwagencenter Hofstetter GmbH

Ohmstraße 8 85254 Sulzemoos

mit den Marken Hobby, LMC, Carthago

Tel: 0 81 35 / 9 37-500 Fax: 0 81 35 / 9 37-537

info@wohnwagencenter-hofstetter.de · www.wohnwagencenter-hofstetter.de



Schrempf & Lahm Freizeitfahrzeuge GmbH

Dr.-Max-Hofmann-Str. 3 83059 Kolbermoor

mit den Marken Hymer, Eriba, Carado, Pössl, HYMER-rent Vermietung

Tel: 0 80 31 / 29 35-0 Fax: 0 80 31 / 29 35-35

info@schrempfundlahm.de · www.schrempfundlahm.de